



Auszug

aus der Niederschrift über die 23. Sitzung
des **Ausschusses für Planungs- und Bauangelegenheiten**
des Rates der Stadt Borgholzhausen in der Wahlperiode 1999/2004
vom **23.07.2002**

In der am 23.07.2002 stattgefundenen Sitzung, zu welcher die Mitglieder vorschriftsmäßig und in beschlussfähiger Anzahl erschienen waren, wurde folgendes verhandelt und beschlossen:

a) öffentliche Sitzung:

- 1.4 Antrag der Bauherrengemeinschaft Steinhanses, Haferstr. 9, Halle (Westf.), auf Zulassung einer Abweichung gem. § 73 BauO NW von den örtlichen Bauvorschriften gem. § 81 BauO NW wegen Abweichung von der Festsetzung zur Farbgebung der Außenfassaden des Bebauungsplanes Nr. 17 "Am Adler" im Zuge der Errichtung eines Doppelwohnhauses auf dem Grundstück Jammerpatt 16 + 18**

Seitens der Verwaltung wird ausgeführt, dass die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 17 unter „Farbgebung“ nachfolgende Festsetzungen gem. § 81 BauO NW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB enthalten:

Äußere Wandflächen müssen in hellem Putz oder hell geschlämmtem Ziegelmauerwerk hergestellt werden. Als Dacheindeckung sind für das Hauptdach nur Betondachsteine oder Tonziegel in naturroter bis rotbrauner Farbe zulässig.

Bei untergeordneten Bauteilen und Gliederungselementen sind auch andere Materialien zulässig.

Solche Festsetzungen würden die Baufreiheit einschränken. In den Bebauungsplänen der Stadt Borgholzhausen aus den letzten Jahren seien zwingende Festsetzungen zur Fassadengestaltung nicht enthalten.

In den Bebauungsplänen Nr. 19 „Am hohen Garten“ und Nr. 22 „Kampgarten/Klockenbrink“ wird eine helle Fassade empfohlen, aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Seitens der Verwaltung wird weiter ausgeführt, dass der Ausschuss für Planungs- und Bauangelegenheiten am 13.06.2002 zu dem Antrag des

Grundbescheid



Herrn Thomas Urban, Ahornweg 25, Borgholzhausen, auf Zulassung einer Abweichung gem. § 73 BauO NW von den örtlichen Bauvorschriften gem. § 81 BauO NW wegen Abweichung von der Festsetzung zur Farbgebung der Außenfassaden des Bebauungsplanes Nr. 17 "Am Adler" im Zuge der Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Jammerpatt 26 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB hergestellt habe und dass hierzu zwischenzeitlich der Abweichungsbescheid des Kreises Gütersloh vom 04.07.2002 vorliege. Des weiteren habe der Kreis Gütersloh eine abweichende Fassadengestaltung beim Aldi-Neubau genehmigt. Danach ergeht zu dem Antrag der Bauherrngemeinschaft Steinhanes zunächst folgender Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird zur Zulassung einer Abweichung gem. § 73 BauO NW von den örtlichen Bauvorschriften gem. § 81 BauO NW wegen Abweichung von der Festsetzung „Farbgebung / heller Putz oder hell geschlämmtem Ziegelmauerwerk“ des Bebauungsplanes Nr. 17 "Am Adler" im Zuge der Errichtung eines Doppelwohnhauses auf dem Grundstück Jammerpatt 16 + 18 hergestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Da seitens der Verwaltung ausgeführt wird, dass bereits von anderen Bauherren abweichende Wünsche zur Fassadengestaltung geäußert wurden, wird nachfolgende Grundsatzentscheidung getroffen:

Die im Bebauungsplan Nr. 17 „Am Adler“ enthaltene Festsetzung zur Fassadengestaltung

„äußere Wandflächen müssen in hellem Putz oder hell geschlämmtem Ziegelmauerwerk hergestellt werden.“

soll zukünftig nur als Empfehlung ausgelegt werden. Zu entsprechenden Anträgen auf Zulassung einer Abweichung gem. § 73 BauO NW von den örtlichen Bauvorschriften gem. § 81 BauO NW wird die Verwaltung ermächtigt, das gemeindliche Einvernehmen herzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Borgholzhausen, den 30.07.2002

Der Bürgermeister
i.A.:

Siegel

Sievers